



betonend, dass eine in Abstimmung mit den betroffenen Staaten erfolgende Stärkung der Bedarfsanalyse, des Risikomanagements und der strategischen Planung, unter anderem durch die Verwendung offener und aufgeschlüsselter Daten, unverzichtbar ist, um ein fundierteres, wirksameres, transparentes und kollektives Eingehen auf die Bedürfnisse Krisen betroffenen Menschen zu gewährleisten,

erneut erklärend dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsistent Rechnung 1(e)-8(n)-98(n)-98(n)h2 1(e)-8(n)-98(rb2(t)-5d)-12(4)6(n-1.145t-20(hni)(l)3k4)-8(d)-162212(e)-

letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, um mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

unter Verurteilung der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen, darunter Sanitätspersonal, medizinische Einrichtungen und anderes ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die in der Mehrzahl der Fälle Ortskräfte betreffen, besorgt Kenntnis nehmend von den negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der gemeinsam mit Staaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern unternommenen Anstrengungen, wie etwa das Projekt „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu stärken, indem das Bewusstsein für die schwerwiegenden und ernstesten humanitären Folgen dieser Gewalt geschärft und eine bessere Vorbereitung auf die Bewältigung dieser Folgen gefördert wird,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notsituationen betroffenen Personen, einschließlich der steigenden Zahl Binnenvertriebener, deren Mehrzahl Frauen und Kinder sind, die aufgrund von Konflikten, Verfolgung, Gewalt und anderen Ursachen, einschließlich Terrorismus, gewaltsam und oft für lange Zeiträume vertrieben wurden, den einzelstaatlichen Behörden die Hauptverantwortung und -verantwortung dafür zukommt, den Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen für sie zu fördern, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse,

sowie in Anbetracht der Wichtigkeit der Genfer Abkommen von 1949 die einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bilden, einschließlich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, darunter geschlechtsspezifische, insbesondere sexuelle, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, während humanitärer Notsituationen und danach nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen nach wie vor unternehmen, um die humanitären Maßnahmen zu verbessern, n

zung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über die transformative Agenda des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariat für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. ersucht die Nothilfekordinatorin außerdem den Dialog mit allen Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Berichterstattungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter zu verbessern;

4. legt den Mitgliedstaaten und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten nahe, den Dialog über humanitäre Fragen und die diesbezügliche Zusammenarbeit, einschließlich in Bezug auf politische Grundsatzfragen, weiter zu verbessern, um ein stärker konsultationsorientiertes, integrativeres Konzept der humanitären Hilfe zu fördern;

5. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten um den Aufbau von Partnerschaften mit Regionalorganisationen, nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen weiter zu verstärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für bedürftige Menschen eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

6. legt den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen nahe, zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, auch weiterhin zu prüfen, wie Innovationen systematischer identifiziert und nachhaltig in die humanitären Maßnahmen integriert werden können, und diesen Prozess zu verbessern sowie Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf innovative Instrumente, Prozesse und Ansätze, namentlich denjenigen aus großen Naturkatastrophen, zu fördern, die die Wirksamkeit und Qualität der humanitären Maßnahmen verbessern könnten; legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um den Ausbau ihrer Kapazitäten weiter zu unterstützen, namentlich durch die Erleichterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien;

7. begrüßt innovative Verfahren, die sich das Wissen der von humanitären Notlagen Betroffenen zunutze machen, um auf lokaler Ebene nachhaltige Lösungen zu erarbeiten und Lebensmittelpolitik (Produktion) 12 (Ruske) 1206; 290 UJF O.UM 20129.042.9870 [EN] (a) 42 (4-5) (M)





institutionellen Ausschusses, der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

24. fordert

gerung des Katastrophenrisikos, der humanitären Programme und der Wiederherstellung von Programmen und beim Wiederaufbau nach humanitären Notlagen, und befürwortet in dieser Hinsicht Bemühungen, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, unter anderem bei der Analyse der veranschlagten Mittel und der Programmumsetzung und durch eine stärkere Verwendung der Gleichstellung, und hebt hervor, wie wichtig die volle Mitwirkung insbesondere von Frauen und Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen ist;

33. fordert die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und einer Behinderung aufgeschlüsselten Daten und die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

34. fordert die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner auf Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnisse angemessen bewertet werden und ihnen wirksam Rechnung getragen wird;

35. fordert die Geber auf auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte und vergessene Notlagen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwirken und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

36. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, bessere Arbeitsweisen zu ermitteln, um das wachsende Kapazitäts-Ressourcendefizit zu schließen, mit dem Ziel, den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen wirksam gerecht zu werden;

37. fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Entwicklungspartner und die humanitären Partner im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Bereitstellung flexibler Ressourcen zu prüfen, wie die Notwendigkeit der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und des Aufbaus von Resilienz durchgängiger in die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe, so auch beim Wiederaufbau und der Wiederherstellung, integriert werden kann, um unter anderem für einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu sorgen;

38. legt den humanitären Akteuren und Entwicklungsakteuren nach Bedarf gemeinsame Risikomanagement- und Resilienzziele zu verfolgen, die im Zuge gemeinsamer Analyse, Planung, Programmgestaltung und Finanzierung erreichbar sind;

<sup>6</sup> A/58/99-E/2003/94, Anlage II.



39. fordert alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ~~auf~~ freiwilligen Beiträge für humanitäre Notlagen zu erhöhen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über ausreichende und besser berechenbare Finanzmittel verfügen soll;

40. begrüßt die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praxis ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

41. fordert alle Mitgliedstaaten und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

42. legt den Mitgliedstaaten nahe, in Zusammenarbeit mit den ständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung und Schutz, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die saubere (dp)-10-641(dp)4az Tw -3gits



